

Sonderinfo Neuerungen in der Umsatzsteuer ab 1.1.2013

Jänner 2013

1. Änderungen im Zusammenhang mit der Rechnungsausstellung

Rechtslage bis 31.12.2012

Rechnungen für Leistungen, die außerhalb von Österreich erbracht wurden, mussten nach den Vorschriften dieses Mitgliedsstaates erstellt werden. Dies war problematisch, da die Unternehmer die Rechnungsanforderungen des anderen Mitgliedsstaates meistens nicht kannten.

Rechtslage ab 1.1.2013

Gemäß der neuen Rechtslage ist die **Rechnung nach den Vorschriften des österreichischen UStG** auszustellen, wenn der Umsatz in einem anderen Mitgliedsstaat ausgeführt wird und der leistende Unternehmer das Unternehmen in Österreich betreibt.

In **Reverse Charge-Fällen** (Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger) muss die Rechnung bis **spätestens zum 15. des Folgemonats** erstellt werden.

Sofern der Rechnungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen wird, ist der Steuerbetrag nach einer entsprechenden Umrechnungsmethode auch in Euro anzugeben. Der Umrechnungskurs kann durch mehrere Möglichkeiten ermittelt werden:

- Umrechnung nach dem Tageskurs, wenn die Beträge durch Bankmitteilungen oder Kurszettel belegt werden
- Letzter von der EZB veröffentlichter Umrechnungskurs
- Kurs, der durch das Finanzministerium veröffentlicht wird

2. Änderungen der Anforderungen an die elektronische Rechnung

Rechtslage bis 31.12.2012

Bisher war eine elektronische Rechnung per eMail nur erlaubt, wenn die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet war – mittels Signatur iSd Signaturgesetzes oder Elektronischem Datenaustausch.

Rechtslage ab 1.1.2013

Seit 1.1.2013 dürfen Unternehmer **Rechnungen per eMail**, eMail-Anhang, Web-Download, PDF oder als Textdatei versenden. Voraussetzung ist nach wie vor, dass der Rechnungsempfänger zugestimmt hat. Die elektronische Rechnung muss wie alle anderen Rechnungen auch die Rechnungsmerkmale enthalten. Die Echtheit der Her-

kunft (Identität des Rechnungsausstellers) und Unversehrtheit (Rechnungsinhalte können nicht geändert werden) müssen weiterhin gegeben sein und durch ein **innerbetriebliches Steuerungsverfahren** geprüft werden. Ein innerbetriebliches Verfahren ist ein Kontrollverfahren, das der Leistungsempfänger zum Abgleich der Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. Dies kann zB durch Vergleich des Lieferscheins mit der Rechnung bzw. Bestellung erfolgen. Die **Prüfung muss dokumentiert** sein! Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass der Rechnungsempfänger die **Rechnung lesen** kann. Diese Anforderungen müssen für 7 Jahre gegeben sein. Sämtliche andere Übermittlungsarten – Papier, Signatur, Elektronischer Datenaustausch – sind selbstverständlich weiterhin möglich.

3. Änderung des Leistungsortes für die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (PKW) an Nichtunternehmer

Rechtslage bis 31.12.2012

Bisher lag der Leistungsort bei Vermietungen/Leasing von PKWs an Nichtunternehmer für einen Zeitraum länger als 30 Tage dort, wo der Vermieter sein Unternehmen betrieben hat.

Rechtslage ab 1.1.2013

Wird langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln länger als 30 Tage an Nichtunternehmer erbracht, ist die Leistung seit 1.1.2013 **am Empfängerort steuerpflichtig**. Der Empfängerort ist dort, wo der Nichtunternehmer seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die kurzfristige Vermietung (bis 30 Tage) war bisher schon am Empfängerort steuerpflichtig.

4. Verankerung einer Normalwertregelung als Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen für Zwecke außerhalb des Unternehmens

Rechtslage bis 31.12.2012

Die Entnahme von Unternehmensgegenständen für private Zwecke (außerbetriebliche Motive) unterliegt der Eigenverbrauchsbesteuerung, um den bereits geltend gemachten Vorsteuerabzug rückgängig zu machen. Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungskosten. Die Eigenverbrauchsbesteuerung konnte übergangen werden, indem diese Gegenstände an nahestehende Personen sehr billig verkauft wurden.

Rechtslage ab 1.1.2013

Als **neue Bemessungsgrundlage** für Leistungen außerhalb des Unternehmenszwecks oder für den Bedarf seines Personals oder bei familiären Nahebeziehungen, gilt der „**Normalwert**“ – wenn das verrechnete Entgelt nicht fremdüblich ist. Als „Normalwert“ gilt jener Betrag, den der Unternehmer auch an einen unabhängigen Dritten verrechnen würde.

Für die Lieferung von Grundstücken sowie für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gilt diese Neuregelung nicht.

5. Vorsteuerabzugsberechtigung eines Istbesteuerers erst im Zeitpunkt der Bezahlung – Neuregelung der Istbesteuerung

Rechtslage bis 31.12.2012

Bisher entstand die Steuerschuld bei einem Istbesteuerer erst bei vereinnahmten Entgelten (tatsächlicher Zahlungseingang). Der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung war nicht entscheidend. Ein Vorsteuerabzug stand jedoch bereits bei Vorliegen der Eingangsrechnung zu.

Rechtslage ab 1.1.2013

Der Istbesteuerer kann den **Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Bezahlung** der Eingangsrechnung geltend machen, sofern die Umsätze EUR 2.000.000,00 nicht überschritten haben.

Von dieser Neuregelung sind Versorgungsunternehmen (Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Heizwerke sowie Anstalten zur Müllbeseitigung sowie Spülwasser) nicht betroffen.

6. Anpassung der Regelungen für den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse-Charge)

Rechtslage bis 14.12.2012

Bisher schuldete der Leistungsempfänger bei sonstigen Leistungen und Werklieferungen die Umsatzsteuer (Reverse-Charge). Voraussetzung war, dass der leistende Unternehmer keinen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte im Leistungsstaat hat.

Neue Rechtslage ab 15.12.2012

Die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über, wenn der leistende Unternehmer **nicht in dem Mitgliedsstaat ansässig (Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit** oder eine an der Leistungserbringung beteiligte **Betriebsstätte**) ist, indem die Leistung erbracht wurde. Ein **Wohnsitz** (Haupt- oder Zweitwohnsitz) oder gewöhnlicher Aufenthalt des Leistenden in dem Mitgliedsstaat der Leistungserbringung ist für den Übergang der Steuerschuld **nicht mehr ausschlaggebend**.

7. Änderungen des Steuersatzes

Nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz von 10 %, sondern dem **Normalsteuersatz von 20 %** unterliegen:

- rohe Federn zum Füllen
- rohe Daunen
- rohes Bienenwachs
- unverarbeiteter Tabak
- rohe, ganze Häute und Felle (frisch, gesalzen oder getrocknet)
- **Rohholz**, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, ausgenommen tropische Hölzer
- **gespaltene Holzpfähle, Pfähle und Pflöcke auch Holz, gespitzt**, nicht in der Längsrichtung gesägt

Weiterhin dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterliegt **Brennholz**, in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst.